

6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail
Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)
Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)
3003 Bern

Bereich.Recht@bsv.admin.ch
(PDF- und Word-Version)

Schwyz, 20. März 2024

Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2023 hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) den Kantonsregierungen die Unterlagen zu einem neuen Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) zur Vernehmlassung bis 29. März 2024 unterbreitet.

Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

Die Vorlage hat zwei Teile: Zum einen das neue Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) und zum andern die Änderungen des übrigen Rechts, vor allem des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG, SR 830.1).

1. Digitalisierung ist für unseren Kanton wichtig

Der Regierungsrat verfolgt die Haltung, dass sämtliche staatlichen Dienstleistungen Schritt für Schritt auch digital abgewickelt werden können sollen. Dazu wurden Programme und Vorhaben initialisiert, welche insbesondere die Ebene des Kantons, aber auch der Gemeinden betreffen.

Diese innerkantonale Zielsetzung spiegelt sich auch auf nationaler Ebene in der «öffentlich-rechtlichen Rahmenvereinbarung über die Digitale Verwaltung Schweiz (DVS)» wider. Diese Vereinbarung (BBI 2021 3030ff.) zwischen dem Bundesrat und der Konferenz der Kantonsregierungen ist ein wichtiger Meilenstein.

Sowohl die Bestrebungen innerhalb des Kantons als auch die Rahmenvereinbarung DVS umfassen den bedeutenden staatlichen Aufgabenbereich der Sozialversicherungen nicht direkt. Die Sozialversicherungen betreffen aber alle Menschen im Kanton und vor allem auch alle Firmen. Es ist deshalb

von enormer Bedeutung, dass die Bevölkerung und die Wirtschaft mit ihren Versicherungspartnern elektronisch kommunizieren können. Wir fordern, dass die Bevölkerung und die Firmen in unserem Kanton nicht nur mit den Durchführungsstellen der 1. Säule, sondern mit allen Sozialversicherungspartnern elektronisch kommunizieren können: mit ihrer Krankenkasse, mit den Organen der Arbeitslosenversicherung, mit ihrem Unfallversicherer, der Ausgleichskasse, der IV-Stelle, der Familienausgleichskasse und der EL-Stelle. Kurz: Alle Sozialversicherungsorgane sollen die elektronische Kommunikation anbieten. Deshalb fordern wir eine umfassende und gesamtheitliche Anpassung der bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen.

2. Einheitliches und digitales Verfahrensrecht in allen Sozialversicherungen

Mit Ausnahme der beruflichen Vorsorge und der Sozialhilfe richtet sich das Verfahrensrecht der übrigen zehn Sozialversicherungszweige nach dem ATSG. Genau dort liegt aber das heutige Hindernis für eine elektronische Kommunikation. Das ATSG wurde im Jahr 2000 erlassen und basiert noch auf der Idee, dass z. B. der Informationsaustausch, die Zustellung von Entscheiden und die Wahrung von Fristen über den Papierweg erfolgen muss. Das ATSG ist insbesondere auch für die Sozialversicherungsträger unseres Kantons (Ausgleichskasse, IV-Stelle, EL-Stelle, Familienausgleichskasse, Arbeitslosenversicherungsorgane usw.) verbindlich. Für eine elektronische Abwicklung bedarf es zwingend einer Anpassung des ATSG.

3. Die Bundespolitik will eine umfassende und einheitliche Regelung im ATSG

Im Herbst 2023 wurden im Stände- und Nationalrat zwei gleichlautende Motionen 23.4041 und 23.4053 «Sozialversicherung. Umfassende und einheitliche Rechtsgrundlage für das elektronische Verfahren schaffen (eATSG)» mit dem folgenden Wortlaut eingereicht: «Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) vorzulegen. Mit dieser Änderung soll für alle Sozialversicherungen eine umfassende und gesamtheitliche Rechtsgrundlage für das elektronische Verfahren (eATSG) geschaffen werden.»

Am 18. Dezember 2023 hat der Ständerat die Motion von Alt-Ständerat Alex Kuprecht (23.4041) gutgeheissen. Das begrüssen wir und fordern den Bundesrat ebenfalls auf, eine ATSG-Revision vorzulegen.

4. Kein unnötiges Bundesgesetz schaffen

Den vorliegenden Vorschlag des Bundesrats zur Schaffung eines neuen BISS (erster Teil der Vorlage) lehnen wir ab. Der Entwurf hat drei Mängel:

- Er ermöglicht nicht allen Sozialversicherungszweigen die digitale Kommunikation. Wir fordern, dass unsere Bürger und Arbeitgeber mit allen Versicherungszweigen elektronisch kommunizieren können.
- Das neue BISS enthält zum überwiegenden Teil Bestimmungen, die heute schon in anderen Gesetzen oder Verordnungen des Bundes verankert sind. Es besteht keine Notwendigkeit, Normen, die heute zwar verteilt, aber vorhanden sind, in ein neues Gesetz reinzupacken.
- Die durchführungsverantwortlichen Vollzugsstellen haben weder Vorschlags- noch Entscheidungsmöglichkeiten. Aufsicht und Durchführung werden durch das BISS vermischt, was nicht den Grundsätzen der «Good Governance» entspricht. Zudem wird der heute schon stark beanspruchte AHV-Fonds unnötig belastet.

Zusammenfassend zeigt sich, dass das neue BISS nicht nötig ist. Wir lehnen somit den ersten Teil der Vorlage ab.

5. Schlussbemerkungen

Die Digitalisierung ist eine grosse Chance. Technologisch bedeutet Digitalisierung nicht Zentralisierung, sondern ein medienbruchfreies Verwaltungsverfahren, das durch eine Teilrevision des ATSG für alle betroffenen Sozialversicherungen einheitlich umgesetzt werden kann.

Wir lehnen den vorliegenden Vorschlag für ein BISS ab und fordern den Bundesrat auf, eine umfassende und gesamtheitliche Rechtsgrundlage für alle Sozialversicherungen mit einer Teilrevision des ATSG (eATSG) zu schaffen.

Unsere Kontaktperson ist Andreas Dummermuth, Geschäftsleiter der Ausgleichskasse / IV-Stelle Schwyz (andreas.dummermuth@aksz.ch).

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Frau Bundesrätin, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

André Rüeegsegger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Kopie an:

- die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.